

Beschlussvorlage

Abt. 1/0551/2024

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.04.2024	öffentlich

Gewährung einer erweiterten Fachkräftezulage gem. Fachkräfte-Richtlinie für die Beschäftigten der Gemeinde Pullach i. Isartal ab Entgeltgruppe 5 TVöD**Beschlussvorschlag:**

Die in den Sitzungen vom 13.12.2022 und 28.02.2023 vom Gemeinderat beschlossene Fachkräftezulage für Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 9a wird erweitert und die Zulage nun auch für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 5 bis E 8 gewährt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Fachkräftezulage für die Entgeltgruppen E 5 bis E 8 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und zu vollziehen.

Begründung:

Nach § 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten.

Der Gemeinderat hat bereits in seinen Sitzungen vom 13.12.2022 und 28.02.2023 die Einführung einer Fachkräftezulage im Sinne der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-Richtlinie vom 11.11.2011 in der Fassung vom 17.04.2018 und Beschluss der VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände) vom November 2021) ab 01.01.2023 und die hierfür erarbeitete Matrix (gültig für Fachkräftezulagen ab Entgeltgruppe 9a TVöD) beschlossen.

„Im Sinne der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-Richtlinie vom 11.11.2011 in der Fassung vom 17.04.2018 und einschließlich künftiger Änderungen) wird die Einführung einer Fachkräftezulage ab 01.01.2023 beschlossen.

Die Gewährung und Festsetzung der Höhe dieser Fachkräftezulage erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalles. Die Verwaltung wird beauftragt, die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall durchzuführen und dem Gemeinderat die Gewährung der Zulage zur Entscheidung vorzulegen.“

Die Neufassung stellt eine deutliche Weiterentwicklung der bisherigen „Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren“ dar. Mit dieser Neufassung werden die Geltungsbereiche und die Inhalte der Fachkräftezulage und der Stufenvorweggewährung ausgeweitet. Den tarifgebundenen Mitgliedern der Mitgliedverbände der VKA wird die Möglichkeit gegeben, zur Deckung des Personalbedarfs als auch zur Bindung von Fachkräften eine übertarifliche Zulage zu gewähren und / oder eine Stufenvorweggewährung vorzunehmen. Die Fachkräftezulage konnte und kann an Fachkräfte, die in den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD eingruppiert sind, gezahlt werden.

Darüber hinaus kann nunmehr auch an Fachkräfte, die in den Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD eingruppiert sind, eine Zulage gezahlt werden. Die maximale Höhe der Fachkräftezulage richtet sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe.

Fachkräften, die

- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD eingruppiert sind, kann eine Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 1.500 Euro monatlich anstelle von bisher bis zu 1.000 Euro monatlich
- in den Entgeltgruppen 7 und 8 TVöD eingruppiert sind, kann eine Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 1.000 Euro monatlich
- in den Entgeltgruppen 5 und 6 TVöD eingruppiert sind, kann eine Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 500 Euro monatlich

gewährt werden.

Hierbei handelt es sich um Maximalbeträge, die nicht in der vollen Höhe ausgeschöpft werden müssen bzw. abhängig vom konkreten Fall auch aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht voll ausgeschöpft werden sollten.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Fachkräftezulage gem. § 24 Abs. 2 TVöD wie bisher anteilig.

Von der Möglichkeit, die Höhe der Fachkräftezulage während des Gewährungszeitraums abzuschmelzen, wird Gebrauch gemacht. Dies gilt beispielsweise bei Höhergruppierungen oder Stufenaufstiegen sowie bei künftigen Entgelterhöhungen.

Die Fachkräftezulage wird grundsätzlich einzelnen Fachkräften gewährt. Unter „Fachkraft“ sind Beschäftigte zu verstehen, die eine für die Tätigkeit einschlägige Berufsausbildung haben und entsprechend tätig sind. Bei gleichgestellten Beschäftigten (z.B. von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht Befreiten, Absolventen der betriebseigenen Prüfung im handwerklichen Bereich oder „Sonstigen Beschäftigten“) wird die Fachkräftezulage ebenfalls gezahlt.

In Ausnahmefällen kann die Fachkräftezulage zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften auch an Gruppen gewährt werden. Wie mit der früheren Beschlussfassung des Hauptausschusses des KAV (Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern) zur Gruppengewährung umgegangen wird, wird der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung behandeln. Eine Gewährung an alle Beschäftigten oder eine Gruppengewährung als Regelfall bleibt jedoch – wie bislang – ausgeschlossen.

Die Fachkräftezulage wird auf maximal zehn Jahre befristet. Sie kann jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen (auch mehrfach) verlängert werden.

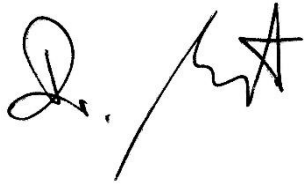
Des Weiteren wird von der Möglichkeit von Vorweggewährungen von Stufen Gebrauch gemacht. Unabhängig von der regulären Stufenzuordnung gem. § 16 Abs. 2 TVöD werden bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Darüber hinaus kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Diese Regelung wird bei Neueinstellungen grundsätzlich vorrangig verwendet.

Neueingestellte Fachkräfte der Entgeltgruppen 5 bis 15 TVöD ohne Berufserfahrung können der Stufe 2 oder 3 zugeordnet werden.

Besteht die Notwendigkeit, Fachkräfte zu binden, kann ebenfalls eine Zuordnung zur

Erfahrungsstufe 2 oder 3 erfolgen. Dies gilt sowohl für Beschäftigte ohne Berufserfahrung als auch für Beschäftigte mit Berufserfahrung, die die zeitlichen Voraussetzungen der Zuordnung zur Stufe 2 oder 3 noch nicht erfüllen. Besteht für bereits in einem Arbeitsverhältnis befindliche Fachkräfte die Notwendigkeit der Bindung bzw. für neu eingestellte Fachkräfte ohne Berufserfahrung die Deckung des Personalbedarfs erfolgt in besonderen Fällen eine Zuordnung zur Stufe 4.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a diagonal line and a star-like shape.

Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister